



EHRENSÄNGER-VEREINIGUNG

DER

CHÖREINNER SCHWEIZ

STATUTEN

Name und Sitz

Art.1

Unter dem Namen „ EHRENSÄNGER-VEREINIGUNG DER CHÖRE/INNERSCHWEIZ“ (im Folgenden als „ Vereinigung“ bezeichnet), besteht ein körperschaftlich organisierter Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweiz. Zivilgesetzbuches.

Der Sitz der Vereinigung befindet sich am Wohnort des jeweiligen Ehrenratsvorsitzenden CIS.
Die Bezeichnung „Ehrensänger“ gilt im Folgenden sowohl für Sänger wie Sängerinnen.

Zweck

Art.2

Die Vereinigung bezweckt den Zusammenschluss der vom Chorverband „Chöre/InnerSchweiz“ ernannten Ehrensänger und Ehrenveteranen, sowie die Erhaltung deren Interesse für den Chorgesang.

Die EHRENSÄNGER-VEREINIGUNG ist ein Unterverband des Chorverbandes „Chöre/InnerSchweiz“.

Tätigkeiten

Art.3

Die Tätigkeit der Vereinigung umfasst:

- Pflege der Kameradschaft und Zusammengehörigkeit
- Unterstützung der Bestrebungen des Chorverbandes CIS.
- Jährliche Organisation einer Ehrensängertagung
- Kameradschaftliche resp. gesellschaftliche Anlässe

Mitgliedschaft

Art.4

Zu Ehrensängern der CIS auf Lebenszeit gemäss Art. 2 werden Sänger ernannt, die nachweisbar 30 Jahre in einem oder mehreren Chören der CIS oder der SCV und 50 Jahre in der Schweizerischen Chorvereinigung (SCV) aktiv tätig waren. Der CIS unterscheidet zwischen Ehrensängern und Ehren-Veteranen. Bei der SCV wird man für 35 Jahre Eidg.Veteran .

Art.5

Mitglieder der Vereinigung sind die Ehrensänger der CIS. Für besonderen Einsatz im Dienste der Vereinigung kann auf Antrag des Ehrenrats die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.

Aufnahme

Art.6

Die Mitgliedschaft erfolgt auf schriftliche Anmeldung an den Ehrenrat der Vereinigung. Beitritts-Erklärungen sind beim Ehrenrat der Vereinigung erhältlich.

Die Aufnahme erfolgt auf Antrag des Ehrenrats an der Ehrensängertagung.

Austritt

Art.7

Ein Austritt ist dem Ehrenrat spätestens vier Wochen vor einer Ehrensängertagung zu melden. Wer den Jahresbeitrag während zwei aufeinanderfolgenden Jahren nicht bezahlt, verliert die Mitgliedschaft.

Organe

Art.8

Die Organe der Vereinigung sind:

- Der Ehrensängertag
- Der Ehrenrat
- Die Rechnungsrevisoren

Ehrenrat

Art.9

Der Ehrenrat besteht aus mindestens fünf Mitgliedern (Ehrenratsvorsitzender CIS, Ehrenratspräsident, Aktuar, Kassier, Fähnrich und Administrator) und konstituiert sich selbst. Falls eine Frau den Vorsitz der Vereinigung innehat, gilt die Bezeichnung Ehrenratsvorsitzender oder Ehrenratspräsident auch für sie. Der Ehrenrat wird an der Ehrensängertagung für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Davon ausgenommen ist der Ehrenratsvorsitzende CIS, welcher an der DV des Chorverbandes gewählt wird und Kraft seines Amtes dem Ehrenrat angehört.

Wenn immer möglich soll der Ehrenrat aus der Mitte eines Chores der CIS berufen werden.

Aufgaben und Kompetenzen des Ehrenrats sind:

- Besorgung der laufenden administrativen, organisatorischen und finanziellen Geschäfte
- Einberufung und Leitung der Tagungen
- Genehmigung der Jahresrechnung/Budget und Überweisung an die Ehrensängertagung
- Beantragung der Wahlvorschläge; Vorschläge zur Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Durchführung der Beschlüsse der Ehrensängertagung
- Pflege der Beziehungen zur CIS
- Abordnung der Vereins-Fahne „Ehrensänger“ an die Beerdigung von Ehrensängern und Ehren-Veteranen.
- Organisation von gesellschaftlichen Anlässen.

Rechnungsrevisoren

Art.10

Die Revisionsstelle besteht aus zwei unabhängigen Rechnungsrevisoren aus dem Chor des jeweiligen Ehrenrates. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre und fällt mit derjenigen des Ehrenrates zusammen. Die

Rechnungsrevisoren prüfen die Jahresrechnung der Vereinigung und allfällige Spezialrechnungen. Sie haben jederzeit das Recht, in die Rechnungsunterlagen Einsicht zu nehmen. Sie erstellen einen schriftlichen Bericht zuhanden des Ehrenrats und der Ehrensängertagung. Eine Kopie geht zuhanden Finanzen CIS.

Ehrensängertagung

Art.11

Die Ehrensängertagung ist das oberste Organ der Vereinigung und findet alljährlich oder alle zwei Jahre statt, spätestens 6 Monate nach Jahresabschluss. Die Gestaltung dieser Tagung erfolgt nach den Weisungen des Ehrenrats in Zusammenarbeit mit dem durchführenden Chor.

Aufgaben und Kompetenzen der Tagung sind:

- Berichterstattung des Ehrenratspräsidenten; Totenehrung
- Genehmigung des Protokolls der letzten Tagung
- Abnahme und Genehmigung der Jahresrechnung. Entgegennahme des Revisorenberichtes
- Festsetzung des Jahresbeitrages
- Wahl des Ehrenrats und der Rechnungsrevisoren (ausgenommen des Ehrenratsvorsitzenden)
- Entlastung der Organe
- Orientierung über wesentliche Beschlüsse des Ehrenrats
- Beschlussfassung über Anträge gemäss Art. 13 der Statuten
- Bericht und Beschluss über Mutationen, Neuaufnahmen und Ausschlüsse
- Ehrung der 80, 85 und 90-jährigen Mitglieder
- Bestimmung des nächsten Tagungsortes
- Statutenänderungen
- Auflösung der Ehrensänger-Vereinigung

Stimmberechtigt sind die anwesenden Ehrensänger.

Abstimmungen und Wahlen

Art.12

Für alle Abstimmungen und Wahlen gilt das relative Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Für Beschlüsse nach Art. 17 und 19 der Statuten ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich.

Anträge

Art.13

Anträge der Mitglieder zuhanden der Tagung sind spätestens vier Wochen vor derselben schriftlich und begründet dem Ehrenrat einzureichen.

Todesfälle

Art.14

Erlischt die Vereinsmitgliedschaft von Ehrensängern infolge Todesfalls, so sind diese Mutationen mit der jährlichen Bestandsliste per 31. Dezember dem Ehrenrat der Vereinigung zu melden. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit dieser Angaben sind die jeweiligen Vereine (Chöre) verantwortlich.

Finanzkompetenzen

Art.15

Die Einnahmen der Vereinigung generieren sich aus den Mitgliederbeiträgen und aus allfälligen Gönner- und Sponsoring-Beiträgen. Die Ausgaben erwachsen der Vereinigung aus der Erfüllung ihrer Aufgaben sowie den Betriebs- und Verwaltungskosten.

Der Ehrenrat erhält die Kompetenz, Ausgaben im Namen der Vereinigung bis maximal CHF 10'000.— im Einzelfall, zu tätigen.

Das Vereins- und Rechnungsjahr beginnt mit dem 1. Juli und endet am 30. Juni.

Auszeichnungen

Art.16

Es werden folgende Auszeichnungen verliehen:

- 30 Mitgliedsjahre: Ehrensänger-Abzeichen
- 35 Mitgliedsjahre: Eidgenössischer Veteran der SCV
- 50 Mitgliedsjahre: Ehren-Veteranen-Abzeichen

Die Abzeichen werden am Ehrensängertag überreicht.

Revision der Statuten

Art.17

Die vorliegenden Statuten können mit einem schriftlichem Antrag des Ehrenrats oder eines Mitgliedes durch die Ehrensängertagung geändert werden. Dafür ist eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Haftung

Art.18

Für die Verbindlichkeiten haftet allein das Vermögen der Vereinigung. Jede persönliche Haftbarkeit der Mitglieder und der Verbandsorgane ist ausgeschlossen.

Auflösung

Art.19

Der Beschluss über die Auflösung der Vereinigung bedarf der Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten.

Im Falle der Auflösung ist das dannzumal vorhandene Vermögen der Vereinigung nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten dem Chorverband „ChöreInnerschweiz“ zur Verwaltung und Aufbewahrung zu übergeben.

Sofern sich innerhalb von zehn Jahren seit der Auflösung keine neue Ehrensängervereinigung bildet, der das Vermögen auszuhändigen wäre, fällt dieses in die freie Verfügung des Chorverbandes CIS.

Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 11. September 1999.

Inkrafttreten

Genehmigt durch die Ehrensängertagung in Schwyz vom 19. September 2015

Für den Ehrenrat

Der Ehrenratsvorsitzende CIS



Alois Strässle

Der Ehrenratspräsident

Josef Letter

Annahme

Diese vorliegenden Statuten wurden genehmigt.

Ort , Wauwil im November 2015

CHÖREINNERSCHWEIZ

Der Präsident



Isidor Rösli

Der Sekretär



Othmar Steffen